

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1967 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Dezember 1967 | Nr. 27 |
|------------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 6. 12. 67 | Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne) GVBl. II 360-4 | 199 |
| 2. 12. 67 | Hessische Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege GVBl. II 356-79 | 200 |
| 6. 12. 67 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen Ändert GVBl. II 353-1 | 201 |
| 4. 12. 67 | Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen . . . GVBl. II 210-19 | 202 |
| 23. 11. 67 | Erste Verordnung zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr GVBl. II 37-19 | 203 |

Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne)*)

Vom 6. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311) wird verordnet:

§ 1

Berechnung der Pauschbeträge

(1) Als Durchschnittssatz nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes wird der Betrag in Deutsche Mark festgesetzt, der sich ergibt, wenn die Einwohnerzahl des regionalen Planungsgebiets mit 0,8, die Fläche in Hektar mit 1,2 vervielfacht und die so gefundenen Beträge zusammengerechnet werden.

(2) Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl und der Fläche sind die Angaben in den letzten Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes

vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Landesraumordnungsprogramms. Für die Berechnung nach Abs. 1 ist die Einwohnerzahl auf volle 500, die Fläche auf volle Hektar aufzurunden.

§ 2

Zahlungsverfahren

Die oberste Landesplanungsbehörde zahlt die Pauschbeträge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes

1. im Falle des § 3 Abs. 1 des Gesetzes an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt,
2. im Falle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes an die regionale Planungsgemeinschaft, wenn ihr die Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans übertragen ist.

*) GVBl. II 360-4

§ 3

Nicht fristgerecht aufgestellter regionaler Raumordnungsplan

Zur Zahlung der Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist im Falle des § 3 Abs. 1 des Gesetzes die kreisfreie Stadt oder der Landkreis, im Falle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes die regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet. Besteht

die regionale Planungsgemeinschaft nicht mehr, so sind die früheren Mitglieder der regionalen Planungsgemeinschaft im Umfang ihrer in der Satzung geregelten Beteiligung verpflichtet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

**Hessische Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege*)**

Vom 2. Dezember 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 4 und des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 507) wird von der Landesregierung, zur Ausführung dieses Gesetzes und auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird von dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. weitere Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege zuzulassen,
2. Anordnungen im Sinne des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege zu treffen.

§ 2

Zuständige Behörde gemäß § 4, § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 1 und 2 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen
der Hebammen*)**

Vom 6. Dezember 1967

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 20. Februar 1954 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. September 1964 (GVBl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 80,— bis 140,—
für jede weitere angefangene Stunde . . . 5,— bis 7,—
2. für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 90,— bis 165,—
für jede weitere angefangene Stunde . . . 5,— bis 7,—
3. für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 100,— bis 190,—
für jede weitere angefangene Stunde . . . 5,— bis 7,—
4. für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . 50,— bis 70,—
für jede folgende angefangene Stunde . . . 5,— bis 7,—
5. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten

- | | |
|--|--|
| <p>10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülungen, Klistiersetzung, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tag . . .</p> <p>6. für jeden sonstigen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt bzw. Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) für jede angefangene Stunde bei Tag . . .</p> <p>7. für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) für jede angefangene Stunde . . .</p> <p>8. für eine Raterteilung durch Fernsprecher bei Tage oder in der Wohnung der Hebamme bei Tage . . .</p> <p>9. für eine Untersuchung vor der Geburt auf Vorhandensein einer Schwangerschaft</p> | <p>DM</p> <p>6,— bis 9,—</p> <p>6,— bis 9,—</p> <p>3,50 bis 6,—</p> <p>3,— bis 5,—</p> <p>6,— bis 8,—</p> <p>7,— bis 9,—</p> |
| <p>bei Nacht das Doppelte</p> <p>bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte; übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt werden;</p> <p>und für eine Tagwache an Sonn- und Feiertagen das Doppelte</p> <p>bei Nacht das Doppelte</p> <p>a) in der Wohnung der Hebamme . . .</p> <p>b) außerhalb der Wohnung der Hebamme . . .</p> | <p>9,—</p> <p>9,—</p> <p>6,—</p> <p>5,—</p> <p>8,—</p> <p>9,—</p> |

*) Ändert GVBl. II 353-1

10. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder für den Besuch 2,— DM
11. für die Ausstellung eines Stillscheines je Woche 2,—
12. für die Anmeldung eines Geburtfalles beim Standesamt . 3,— bis 5,—

13. für die Ausstellung eines Befundscheines 2,— DM
Ist dazu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach den Nr. 6 bzw. 10 berechnet.

Als Nacht im Sinne der vorstehenden Vorschrift gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

**Verordnung
über die Bildung von Kammern für Handelssachen*)**

Vom 4. Dezember 1967

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

(1) Kammern für Handelssachen bestehen bei folgenden Landgerichten für den Bezirk des Landgerichts:

1. bei dem Landgericht Frankfurt am Main sieben Kammern für Handelssachen,
2. bei dem Landgericht Hanau am Main eine Kammer für Handelssachen,
3. bei dem Landgericht Kassel zwei Kammern für Handelssachen,
4. bei dem Landgericht Wiesbaden zwei Kammern für Handelssachen.

(2) Bei dem Landgericht Darmstadt bestehen

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt eine Kammer für Handelssachen in Offenbach am Main,
2. für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte zwei Kammern für Handelssachen in Darmstadt.

§ 2

Die bei der Kammer für Handelssachen in Darmstadt bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Langen gehen nicht auf die Kammer für Handelssachen in Offenbach am Main über.

§ 3

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 7. Dezember 1964 (GVBl. I S. 208)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1967

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Strelitz

^{*)} GVBl. II 210-19
¹⁾ GVBl. II 210-10

Erste Verordnung
zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs-
und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten
im Nahverkehr*)

Vom 23. November 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (HessAG/UnBefG) vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der

Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz beträgt für die Jahre 1966 und 1967 0,43 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

*) GVBl. II 37-19

Schlutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66